

# **RS OGH 1994/4/11 7Bkd1/93, 16Bkd1/02 (16Bkd7/02), 20Os15/15d, 23Ds6/17k, 26Ds10/20z**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.04.1994

## Norm

DSt 1990 §1 Abs1 G

RL-BA 1977 §18

## Rechtssatz

Zwar darf nach § 18 RL-BA 1977 der Rechtsanwalt den Rechtsanwalt einer anderen Partei nicht umgehen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß ein derartiger Kontakt ausnahmslos verboten ist, zumal Fallkonstellationen durchaus denkbar sind, in welchen eine Direktverständigung, allerdings unter gleichzeitiger Verständigung des Rechtsanwaltes von dieser Vorgangsweise, geboten sein kann.

## Entscheidungstexte

- 7 Bkd 1/93

Entscheidungstext OGH 11.04.1994 7 Bkd 1/93

- 16 Bkd 1/02

Entscheidungstext OGH 04.11.2002 16 Bkd 1/02

Vgl auch; Beisatz: Hier: Schreiben, das sowohl an den Gegenanwalt als auch nachrichtlich an die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gegenpartei gerichtet war. (T1)

- 20 Os 15/15d

Entscheidungstext OGH 23.02.2016 20 Os 15/15d

Vgl auch; Beisatz: Das Umgehungsverbot betrifft zwar nur konkrete Rechtssachen (Vertretungen), sodass der Rechtsanwalt bei nicht konnexen Angelegenheiten durchaus einen direkten Kontakt aufnehmen kann. Vor dem Hintergrund der Intention der Bestimmung fehlt es an der Konnexität aber nicht bereits dann, wenn im Fall der Nebenintervention Ansprüche gegen die gegnerische Partei und den Nebenintervenienten auf ihrer Seite auf verschiedenen Anspruchsgrundlagen beruhen (können). Entscheidend ist vielmehr, ob der Rechtsanwalt erkennen kann, dass sein Gegner einen bestimmten Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Zusammenhang mit einem bestimmten Lebenssachverhalt betraut hat; im Zweifel ist eine Rückfrage angebracht. (T2)

- 23 Ds 6/17k

Entscheidungstext OGH 28.08.2017 23 Ds 6/17k

Vgl auch

- 26 Ds 10/20z

Entscheidungstext OGH 17.06.2021 26 Ds 10/20z

Vgl; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0056068

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.10.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>